

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 01199 \ 11 \ V

Amt 81 Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Herr Breuer

Eitorf, den 16.02.2004

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Werksausschuss am 11.03.2004

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU-Fraktion vom 13.02.2004 im Rahmen der Haushaltsrede 2004 zu den Auswirkungen des Wasserentnahmeentgeltgesetz (WEEG)

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss nimmt Kenntnis.

Begründung:

Die CDU-Fraktion hat im Rahmen der Haushaltsreden 2004 beantragt, über die Auswirkungen des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WEEG) zu informieren.
Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Allgemeines:

Trotz großer Bedenken, die in einer Expertenanhörung Ende Dezember 2003 im Landtag auch von den kommunalen Spitzenverbänden geäußert wurden, hat der Landtag NRW am 27.01.2004 das Wasserentnahmeentgeltgesetz (WEEG) mit den Stimmen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der CDU und der F.D.P. in der zweiten Lesung verabschiedet.

Das WEEG ist als Artikel 7 in das Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 vom 27.01.2004 eingebettet.
Der Gesetzestext ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Bereits Anfang November 2003 wurde der Entwurf des WEEG von der Landesregierung in den Landtag eingebracht.

Im WEEG wird festgelegt, dass von allen Entnehmern von Grundwasser oder von Wasser aus oberirdischen Gewässern ein an das Land abzuführendes Entgelt erhoben wird, sofern die jährliche Entnahmemenge 3.000 m³ übersteigt.

Die Geltungsdauer des Gesetzes ist auf den Zeitraum 2004 bis 2009 beschränkt.

Zielsetzung des Gesetzes ist nach den Ausführungen des Gesetzentwurfs, ...

(Zitat) „... auf einen gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser hinzuwirken. Dieses soll nicht nur mit den Mitteln des Wasserrechts, sondern auch durch ein Wasserentnahmeentgelt als ökologischer Kostenfaktor geschehen. Die Wasserrahmenrichtlinie gebietet es, bislang externe Umwelt- und Ressourcenkosten dem Verursacher in angemessener Weise anzulasten.

...

Neben dem Gedanken der Vorteilsabschöpfung soll mit der Einführung von Preisen für die Inanspruchnahme von Naturressourcen das Bewusstsein für einen möglichst schonenden Umgang geschaffen werden.“ (Zitat Ende)

Daneben dürfte jedoch auch die Haushaltssituation des Landes für die Umsetzung eine gewichtige Rolle gespielt haben, da im Gesetzentwurf festgestellt wird, dass die ...

(Zitat) „... Steuereinnahmen im Jahre 2005 ... aller Voraussicht nach lediglich auf dem Niveau des Jahres 2000 liegen (werden). Es sind daher Einsparungen und/oder Einnahmeverbesserungen vorzunehmen, die nachhaltig zu einer strukturellen Haushaltsverbesserung beitragen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels ist es unumgänglich, Leistungen, die auf Landesgesetzen beruhen, einzuschränken und ein Wasserentnahmeentgelt einzuführen. Zu diesem Zweck ist ein Haushaltsbegleitgesetz zu erlassen.“ (Zitat Ende)

Das WEEG ist mit leichten Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf ab dem 01.02.2004 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Entwurf nachfolgend:

1. Anstelle des ursprünglich geplanten Regelsatzes von 5 Cent/m³ werden nunmehr 4,5 Cent/m³ entnommenen Wassers erhoben.
2. In Abweichung vom Regelsatz von 4,5 Cent soll für Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung bei Verdunstungskühlung ein Entgelt von 3 Cent/m³ und im Fall der Durchlaufkühlung von 0,3 Cent/m³ erhoben werden. Im Gegensatz zu der ursprünglich vorgesehenen Regelung ist damit sichergestellt, dass es nicht zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung von Kraftwerksbetreibern kommt, die ihre Anlagen mit Durchlaufkühlung betreiben.
3. Anstelle der bisher vorgesehenen Deckelung der Verrechnungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Kooperationskosten ist nunmehr eine vollständige Anrechenbarkeit möglich.
4. Der Katalog der Ausnahmetatbestände von der Entgeltspflicht ist erweitert worden. So ist die Entnahme von Wasser unter anderem auch dann nicht entgeltpflichtig, wenn dieses als Löschwasser oder zum Zwecke der Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet wird.
5. Damit die Entgeltpflichtigen (das heißt die Wasserentnehmer) ihren Erklärungspflichten gegenüber der Festsetzungsbehörde (Landesumweltamt) nachkommen können, wird eine öffentlich-rechtliche Erklärungspflicht für endverbrauchende Wassernutzer (und gegebenenfalls Wasserlieferanten) hinsichtlich der Art der Verwendung des Wassers eingeführt.
6. Ab 2006 soll der Aufwand, der aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultiert, mit den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt gedeckt werden. Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird es erforderlich, zum Schutz der Oberflächengewässer, Küstengewässer und des Grundwassers bis 2009 Bewirtschaftungspläne auf der Ebene von Flusseinzugsgebieten zu erarbeiten und zugehörige Maßnahmenprogramme zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes zu erstellen. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeitet hierzu derzeit einheitliche Bearbeitungskriterien. Ziel soll sein, alle signifikanten Belastungen auf die Gewässer zu erfassen und eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung zu erarbeiten, um bis 2015 das Umweltziel des „guten Zustandes“ von Oberflächengewässern und Grundwasser zu erreichen.
7. Das ursprüngliche Datum des Inkrafttretens wurde vom 01.01. auf den 01.02.2004 verschoben.

Finanzielle Auswirkungen für den Versorgungsbetrieb/Gebührenzahler:

Unmittelbar sind die Gemeindewerke vom WEEG nicht betroffen, da der Versorgungsbetrieb selbst kein Wasser entnimmt, sondern ein reiner Verteilerbetrieb ist.

Mittelbar ergeben sich jedoch sehr wohl entsprechende Belastungen.

Der Wahnachtalsperrenverband als Wasserlieferant der Gemeindewerke ist nämlich umfassend entgeltpflichtig und hat bereits mit Schreiben vom 03.02.2004 angekündigt, das Entgelt vollständig auf den zu entrichtenden Wasserpreis umlegen zu müssen.

Eingeschränkt wird seitens des WTV jedoch, dass das gesetzlich festgelegte Entgelt von 4,5 Cent/m³ in der jährlich stattfindenden Spitzabrechnung „eher unterschritten“ wird.

Hintergrund sind die gesetzlich verankerten Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Absatz 2 WEEG (z. B. Löschwasserentnahmen) und die Verrechnungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Kooperationskosten gemäß § 8 WEEG.

Ob sich hieraus tatsächlich merkliche Vergünstigungen für den Versorgungsbetrieb ergeben, ist zurzeit überhaupt noch nicht abzusehen.

Es ist noch mit dem Erlass von Rechtsverordnungen zu rechnen, die das Erhebungs- und Nachweisverfahren regeln.

Die finanziellen Auswirkungen wurden bereits im Erfolgsplan 2004 des Versorgungsbetriebes dargestellt, allerdings auf Basis des Gesetzesentwurfs (5 Cent/m³ ab 01.01.2004).

Unter Einbeziehung des nunmehr verabschiedeten Gesetzes (4,5 Cent/m³ ab 01.02.2004) stellt sich die Situation leicht günstiger dar als veranschlagt:

	lt. Erfolgsplan 2004 veranschlagt (inkl. WEEG-Entwurf)	nach Verabschiedung WEEG	<u>ohne</u> WEEG
Aufwand Wasserbezug	643.350 €	634.900 €	595.150 €
prognostizierter Jahresverlust <u>vor</u> Steuern	-55.100 €	-46.650 €	-6.900 €

Durch das Entgelt ist in 2004 mit einem Mehraufwand für den Versorgungsbetrieb von rund 40.000 € zu rechnen.

Nach Steuern ergibt sich für den Versorgungsbetrieb durch das Entgelt ein um rund 33.000 € höherer Jahresverlust als ohne Einführung des Wassercent.

Dabei ist zu beachten, dass der Aufwand in 2004 wegen des späteren Inkrafttretens des Gesetzes nur für 11 Monate angesetzt wurde.

Aufgrund dieser Zusatzbelastung und der sonstigen Kostensteigerungen (z. B. aufgrund der Investitionstätigkeit; Abschreibungsaufwand) wird der Versorgungsbetrieb nicht in der Lage sein, das Entnahmeentgelt aus eigenen Mitteln abzufedern.

Für 2005 ist eine Überprüfung der Verbrauchsgebühr unumgänglich.
Es zeichnet sich bereits heute eine Erhöhung für den Kunden ab.

In Bezug auf das Wasserentnahmeentgelt ist davon auszugehen, dass der gesetzliche Regelsatz von 4,5 Cent/m³ trotz der oben dargestellten Tatbestände und Verrechnungsmöglichkeiten für die Eitorfer Gebührenzahler **zu einem höheren Satz** führen wird!

Das Entgelt knüpft nämlich nicht an den Wasserverbrauch (also die Verkaufsmenge des Versorgungsbetriebes an die Kunden), sondern an die entnommene Wassermenge (also die vom WTV bezogene) an.

Zu den entnommenen Mengen gehören dabei natürlich auch die so genannten Wasserverluste, verursacht z. B. durch Leitungsspülungen und Rohrbrüche oder sonstige nicht erfasste Mengen (in Eitorf im groben Durchschnitt jährlich zwischen 7,2 und 8,5 % der bezogenen Wassermenge).

Zuletzt darf nicht vergessen werden, dass dem Entgelt die gesetzliche Mehrwertsteuer von zurzeit 7 % hinzuzurechnen ist.

Da Regelungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des WEEG noch nicht getroffen worden sind, ist die zusätzliche finanzielle Belastung des Gebührenzahlers aktuell noch nicht abzusehen.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen geht in seiner Einschätzung allerdings bereits von einer Mehrbelastung des Kunden von 6 bis 7 Cent/m³ aus!

Finanzielle Auswirkungen außerhalb des Versorgungsbetriebes:

Auch außerhalb des Versorgungsbetriebes sind finanzielle Auswirkungen zu sehen.

Die Entgeltspflicht tritt nämlich nicht nur die Versorgungsunternehmen, sondern jeden Wasserentnehmer, der nicht unter die „Bagatellgrenze“ von 3.000 m³ p.a. fällt oder die anderen Ausnahmekriterien nach § 1 Absatz 2 WEEG erfüllt.

Im gemeindlichen Bereich dürfte das Hermann-Weber-Bad betroffen sein, das aufgrund einer wasserrechtlichen Erlaubnis bis zu 15.000 m³ p.a. aus dem Grundwasser für Schwimmbadzwecke entnehmen darf (Mehraufwand bei Kapazitätsausnutzung ca. 600 bis 700 € pro Jahr).

Im Gewerbebereich wird die Schoeller Eitorf GmbH & Co. KG betroffen sein, die jährlich erhebliche Mengen über Tiefbrunnen für Produktionszwecke entnimmt.

Gleiches gilt für die ZF Sachs AG, die Grundwasser für Kühlzwecke entnimmt.

Hierfür gilt jedoch je nach Art der Kühlungsverfahren ein Entgeltsatz von 3 Cent/m³ bzw. 0,3 Cent/m³.